

ZVEI-Kurzstellungnahme zum EEG-Referentenentwurf vom 14. April 2016

Stand: 27. April 2016

A. Zusammenfassung der ZVEI-Kernanliegen

- Ermittlung der Förderung der erneuerbaren Energien durch wettbewerbliche Mechanismen ist zu begrüßen.
- Förderung der Sektorkopplung - angesichts langfristig steigenden Strombedarfs ist die angestrebte Mindestausschreibungsmenge der Erneuerbaren Energien zu überprüfen.
- Künftige Rolle von Speichern im EEG (§ 61) ist zu prüfen.
- Vertrauensschutz bei der Eigenerzeugung ist zu stärken.
- Gleichbehandlung von Contracting in der Eigenerzeugung verankern.

B. Bedeutung des EEG für den ZVEI

Der Rechtsrahmen für erneuerbare Energien hat für die Energiewende eine besondere Bedeutung. Die vorgelegten Eckpunkte haben daher für die Unternehmen der deutschen Elektroindustrie hohe Relevanz. Die im ZVEI vertretenen Unternehmen sind Hersteller hocheffizienter Technologien für die Erzeugung, die Verteilung und die Nutzung von Energie. Sie sind Anbieter modernster Lösungen auf dem Weg zum Energiesystem der Zukunft und als derartige Marktteilnehmer unmittelbar vom zugrundeliegenden Ordnungsrahmen betroffen. Viele stehen mit ihren Produkten im internationalen Kostenwettbewerb. Aus Sicht der Elektroindustrie ist es daher erforderlich, vor allem langfristig verlässliche sowie weitgehend an marktwirtschaftlichen und wettbewerblichen Grundsätzen orientierte Rahmenbedingungen zu schaffen.

C. Im Einzelnen

Ambitionierter Zeitplan ist begrüßenswert – wichtige Punkte bleiben außen vor bzw. Details der Umsetzung bedürfen gesonderter Prüfung

- Der verkündete ambitionierte Zeitplan der EEG-Novelle verdeutlicht den vorhandenen politischen Umsetzungswillen Erneuerbare Energien mittels wettbewerblicher Ausschreibungen in den Energiemarkt zu integrieren; das kann Aufbruchsstimmung für die weiteren notwendigen Schritte erzeugen.
- Auf Grund des Abstimmungsbedarfs zwischen BMWi und EU-Kommission enthält der aktuelle EEG-Entwurf konsequenterweise keinerlei Vorschläge zur Neuregelung der Eigenstromversorgung. Ziel ist es, den gesamten Prozess bis Ende 2016 abzuschließen. Dabei ist für die Elektroindustrie der Vertrauensschutz ein unumstößlicher Grundsatz, der auch für Anlagen gelten muss, die auf Basis des EEG2014 in Betrieb genommen wurden.

Die angestrebte Mindestausschreibungsmenge der Erneuerbaren Energien hinsichtlich Sektorkopplung prüfen.

- Angesichts eines langfristig steigenden Strombedarfs infolge der zunehmenden Elektrifizierung der anderen Sektoren (u.a. Wärme und Verkehr) gewinnt das Thema Sektorkopplung zusehends an Relevanz.
- Daher sind künftig Mechanismen denkbar, die durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen in diesen Sektoren neue Geschäftsmodelle für die Installation von EE-Anlagen oder für einen freiwilligen Ökostrommarkt ergeben, die nicht auf dem EEG beruhen und daher nicht zu einer Erhöhung der EEG-Umlage beitragen.

- Diese eigeninitiierten Anlagen sollten nicht auf den Ausbaurridor angerechnet werden, um einen Anreiz für einen zusätzlichen Klimaschutzbeitrag aufrecht zu erhalten. Dies könnte z.B. realisiert werden, in dem in der Formel für die Ausbaumenge für Wind an Land im Term „Strommenge aus EE-Neuanlagen“ NICHT die Strommenge aus Anlagen angerechnet wird, die in Deutschland außerhalb der Ausschreibung bzw. außerhalb der Festvergütung eigeninitiiert realisiert werden.
- Eigeninitiierte und sektorgekoppelte Anlagen nicht auf Ausbaurridor anrechnen (Änderung §5 und Anlage 2 (S. 80 im Entwurf), Formel für ENeu,2025)

Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage - Rolle von Speichern verbessern

- Die in §61a (1) vorgeschlagene Version ist schwierig umzusetzen, da der Speicherbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen müsste, dass für den ausgespeicherten Strom EEG-Umlage bezahlt wurde.
- In der Praxis ist diese nicht realisierbar und führt unseres Erachtens nach dazu, dass Stromspeicher zukünftig EEG-umlagepflichtig würden. Auch bei einer einzelnen kWh, für die keine Umlage gezahlt wird, würde die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage entstehen und die Befreiung für den gesamten Speicher-Input entfallen.
- Bei aus dem Speicher entnommenen und ins Ausland exportierten Strom fällt keine EEG-Umlage an, was ebenfalls die EEG-Umlage für den gesamten eingespeicherten Strom auslösen würde. Die entsprechende Passage im § 61a sollte so gestaltet sein, das tatsächlich keine EEG-Umlage für Stromspeicher anfällt.
- Allerdings bezieht sich der § nur auf Speicherkonzepte, die Strom ins Netz zurückspeisen. Daneben ist anzumerken, dass der Absatz §61a (2) zwar Elektrolysewasserstoff von der EEG-Umlage befreit, aber nur wenn er zur Rückverstromung eingesetzt wird. Dies ist unserer Meinung nach zu eng gefasst, weil andere Nutzungspfade wie H2 in der Mobilität oder in der Industrie davon ausgenommen bleiben. Dies ist unserer Meinung nach widersprüchlich, da es in erster Linie darum geht die CO-Minderung durch Ausbau der Erneuerbaren voranzutreiben und gleichzeitig Abschaltungen durch Überkapazitäten zu verhindern, indem man die Kopplung mit dem Mobilitäts- und Industriebereich zulässt.
- Absatz §61a (2) könnte folgendermaßen abgeändert werden: „Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird oder systemdienlich in anderen Branchen, wie Mobilität oder Industrie zur CO2-Minderung eingesetzt wird“.
- eine drohende Belastung von Speichern mit der EEG-Umlage würde das bestehende Level-Playing-field weiter verschlechtern. Angesichts der bestehenden Letztverbraucherregelungen spricht sich der ZVEI gegen eine EEG-Umlage für Speicher aus.

Eigenverbrauch systemdienlich und für Energiedienstleister diskriminierungsfrei ausgestalten. Investitionsschutz gewährleisten.

- Der Referentenentwurf enthält keinen Vorschlag zur Regelung der industriellen Eigenversorgung im Bereich hocheffizienter KWK-Anlagen. Die deutsche Industrie ist im Sinne des Investitionsschutzes und der Wettbewerbsfähigkeit auf die Entlastung der Eigenversorgung angewiesen. Eine Einbeziehung der Neu-Anlagen in die EEG-Umlage wäre kontraproduktiv.
- Im Rahmen der EEG-Novelle 2014 wurde mit dem neuen § 61 des EEG 2014 die Einbeziehung von hocheffizienten KWK-Anlagen zur Eigenstromerzeugung in die EEG-Umlage neu geregelt: Vor dem Stichtag 01.08.2014¹ in Betrieb befindliche EE (erneuerbare Energien)- und KWK-Eigenversorgungsanlagen sind demnach von der EEG-Umlage befreit, neue Eigenstromanlagen (Inbetriebnahme nach dem Stichtag 01.08.2014) zahlen aktuell 35%, ab 2017 40% der regulären EEG-Umlage.
- Eine weitergehende Belastung der Eigenversorgung mit der EEG-Umlage hätte schwerwiegende klima- und energiepolitische sowie industriepolitische Folgen: Erstens ist die industrielle Eigenversorgung mit KWK-Anlagen hoch effizient und trägt somit maßgeblich zur Einhaltung der Energie- und Klimaziele Deutschlands und der EU bei. Zweitens haben Unternehmen ihre Strukturen und Investitionen auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung zur Eigenversorgung entwickelt. Dies hätte zusätzliche massive Kostenbelastungen für Bestandsanlagen zur Folge, womit auch Neuinvestitionen in hocheffiziente KWK-Anlagen ausbleiben würden.
- Eine erneute Änderung der geltenden Regelungen verletzt zudem die Grundsätze des Investitions- und des Bestandsschutzes, die für alle Anlagen – unabhängig ob Neu- oder Altanlage gleichermaßen gelten. Das Energiesystem der Zukunft wird dezentraler, effizienter und intelligenter sein; der Eigenverbrauch wird in einem solchen System eine wichtige Rolle einnehmen – wirtschaftlich wie technologisch; in diesem Sinne muss die Entwicklung - insbesondere die ökologisch sinnvolle KWK - geplant vorangetrieben und darf nicht abgewürgt werden.
- Um für diese wichtigen dezentralen Technologien Planungssicherheit zu schaffen, sollte über die Einbeziehung in die EEG-Umlage und über eine stärker kapazitätsorientierte Netzentgeltsystematik nur gemeinsam entschieden werden - beides zusammen darf die Wirtschaftlichkeit nicht gefährden.
- Die Systemtechnik hat sich daher in den letzten Jahren - entsprechend politischem Willen und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für Eigenverbrauch - auf intelligente und innovative Energiemanagement,- Smart Home- und Speichersysteme etc. eingestellt, in diese Entwicklungen investiert und neue Systemlösungen auf den Markt gebracht; die Belastung auch der erneuerbaren Eigenerzeugung mit der EEG-Umlage wird den Neubau dieser intelligenten Systeme massiv beeinträchtigen.
- Im Kern sollte die EEG-Belastung des Eigenverbrauchs aufgehoben, aber zumindest reduziert werden. Im Ergebnis wird die verursachergerechte Belastung der Netzkosten verbessert und für den Ausbau des systemnützlichen Eigenverbrauchs gesenkt.

¹ Nach § 61 EEG 2014 sind Bestandsanlagen Anlagen, die der Letztverbraucher **vor dem 1. August 2014** als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben hat oder die **vor dem 23. Januar 2014** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 genutzt worden ist.

- Dabei müssen im Contracting betriebene EE- und KWK-Eigenerzeugungsanlagen bei der Eigenerzeugung vollständig gleichgestellt werden.
- Der Gesetzgeber hat sich nicht an seine im Rahmen der Verabschiedung des EEG2014 gegebene Zusage gehalten, die Mehrbelastung der Eigenerzeugung durch entsprechende Erhöhung der Förderung im KWKG zu kompensieren. Der KWK-Ausbau als wichtiges Instrument der Energiewende ist seither geschwächt und kann insbesondere bei Anlagen über 100kW sein Potential zur CO₂-Reduzierung nicht mehr entfalten.

Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Anke Hüneburg
Leiterin Bereich Energie
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Charlottenstraße 35/36
10117 Berlin
Telefon: +49 30 306960-13
E-Mail: hueneburg@zvei.org

Herausgeber

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
www.zvei.org

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden.

Die Branche beschäftigt knapp 849.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere rund 677.000 weltweit. Im Jahr 2015 betrug ihr Umsatz 178,5 Milliarden Euro. Etwa ein Drittel davon entfallen auf neuartige Produkte und Systeme. Jährlich wendet die Branche 15,5 Milliarden Euro auf für F&E, 6,4 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.